



S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Ruppertsweiler

zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen (WKB) für den Ausbau von Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

vom 04.11.2013

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde **Ruppertsweiler** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 04.11.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erhebung von Ausbaubeiträgen	Seite 2
§ 2	Beitragsfähige Verkehrsanlagen	Seite 2
§ 3	Ermittlungsgebiet	Seite 2
§ 4	Gegenstand der Beitragspflicht	Seite 2
§ 5	Gemeindeanteil	Seite 3
§ 6	Beitragsmaßstab	Seite 3 – 5
§ 7	Entstehung des Beitragsanspruchs	Seite 5
§ 8	Vorausleistungen	Seite 5
§ 9	Beitragsschuldner	Seite 5
§ 10	Veranlagung und Fälligkeit	Seite 5
§ 11	Verschonungsregelung	Seite 6
§ 12	Öffentliche Last	Seite 7
§ 13	In-Kraft-Treten	Seite 7

Anlage 1 Lageplan Ermittlungsgebiet
Anlage 2 Lagepläne zur Verschonungsregelung

§1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils, sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragsenerhebung außer Verhältnis zu dem erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiet

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes der Gemeinde Ruppertsweiler bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit; s. Anlage 1).
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 40 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (Abs. 3) und Erhöhung bei gewerblicher oder vergleichbarer Nutzung (Abs. 4).

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 %.

Soweit diese Satzung keine andere Regelung (vgl. Absatz 3) enthält, werden die Zuschläge wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------|
| 1. Bei einer Bebaubarkeit bis zu zwei Vollgeschossen einheitlich | 30%, |
| 2. Für jedes weitere Vollgeschoss | 15%. |

- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In **beplanten Gebieten** die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks. Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Liegen Grundstücke **innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles** (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von **30 m (Tiefenbegrenzung)**,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von **30 m**.
 - c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) wird ein Grundstück jenseits der in a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der **tatsächlichen** Nutzung.
4. Bei Grundstücken, für die im **Bebauungsplan** die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles, vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die **innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles** (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (s. Satz 1), die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 3 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) **Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:**

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit **kein Bebauungsplan** besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
5. Ist nach den Nummern 1 bis 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe, geteilt durch 2,6 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist, oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch **ein** Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch **ein** Vollgeschoss.
8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um **20 %** erhöht. Dies gilt entsprechend für **ausschließlich** gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Gebieten.
- In sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um **10 %** bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (**gemischt genutzte Grundstücke**).
- (5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 9 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und ggf. die Vorausleistungen darauf werden für jedes Kalenderjahr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der festgesetzte Beitrag kann durch Beschluss des Gemeinderates in Raten aufgeteilt werden.

§ 11 Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Absatz 2 aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 15 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 8 Jahren bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn,
- c) 4 Jahren bei alleiniger Herstellung des Gehweges,
- d) 2 Jahren bei alleiniger Herstellung der Entwässerung,
- e) 1 Jahr bei alleiniger Herstellung der Beleuchtung.

Die Verschonungsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Grundstücke, die sowohl von einer nach Absatz 4 verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche verschont.

(3) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 2 die Tiefenbegrenzung nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

(4) In folgender Tabelle sind die von einer Verschonungsregelung betroffenen Grundstücke aufgeführt. Das Jahr der erstmaligen Berücksichtigung zu den WKB-Verkehrsanlagen ist angegeben.

Straße	Gebiet und Hinweise	Entstehung der Beitragspflicht (Verschonungsfrist):	WKB ab:
Straßenzüge	Bebauungsplan/Straße/Hs-Nr.	Jahr	Jahr
Schulstraße	(Eckgrundstücke Hauptstr. 26 und 28 sowie Sonnenstr. 1 und 2 lediglich mit 50 % gem. Absatz 2 und ggf. Absatz 3)	2000 (15 Jahre für Vollausbau)	2015
Am hohen Busch	Auf dem hohen Busch (Am hohen Busch 1–5 sowie 2-6 werden nicht verschont; die Eckgrundstücke Am hohen Busch 6a und 8 lediglich mit 50 % gem. Absatz 2)	2008 (15 Jahre für Vollausbau)	2023
Am Ruppertsstein	Auf dem hohen Busch	2008 (15 Jahre für Vollausbau)	2023
Im Sandacker	Auf dem hohen Busch (Lemberger Straße 45 und 47 lediglich mit 50 % gemäß Abs. 2)	2008 (15 Jahre für vollständige Erschließung)	2023

Die betroffenen Grundstücke sind aus der **Anlage 2** ersichtlich.

- Anlage 2, „Blatt 1“ Verschonungstatbestand Schulstraße
- Anlage 2, „Blatt 2“ Verschonungstatbestand Am hohen Busch
- Anlage 2, „Blatt 3“ Verschonungstatbestand Am Ruppertsstein
- Anlage 2, „Blatt 4“ Verschonungstatbestand Im Sandacker

§ 12 Öffentliche Last

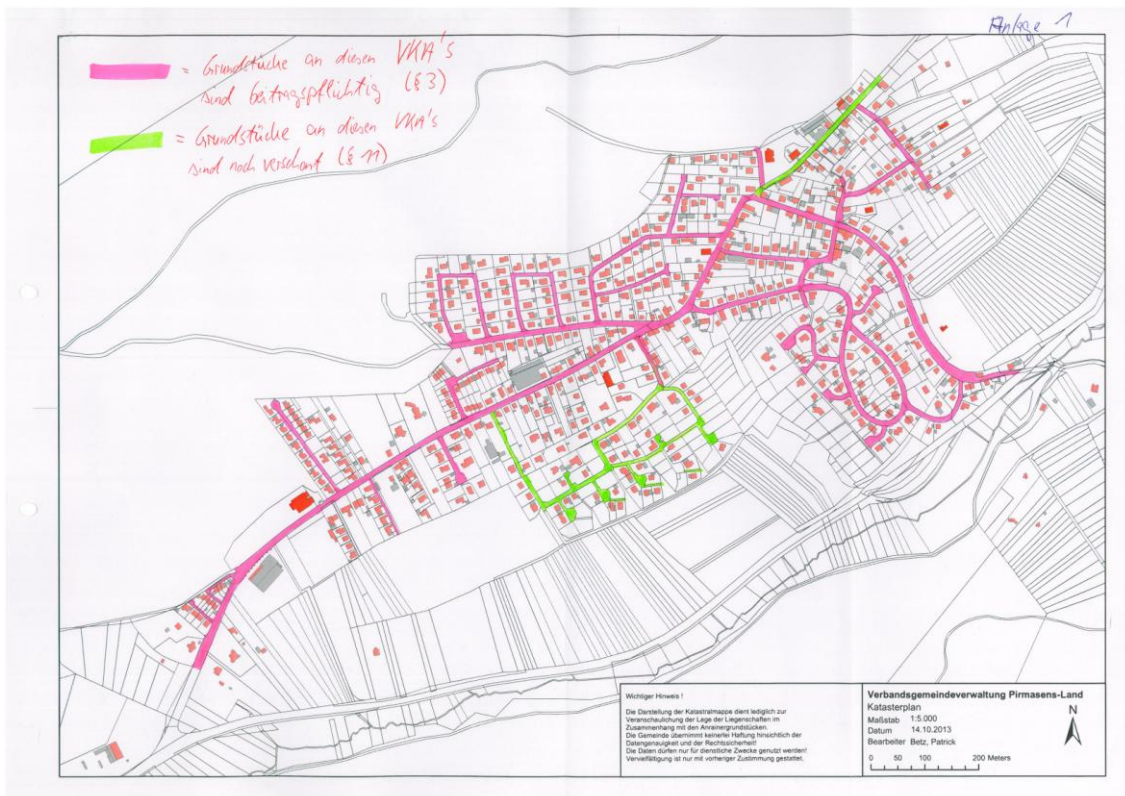
Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 13 Inkrafttreten

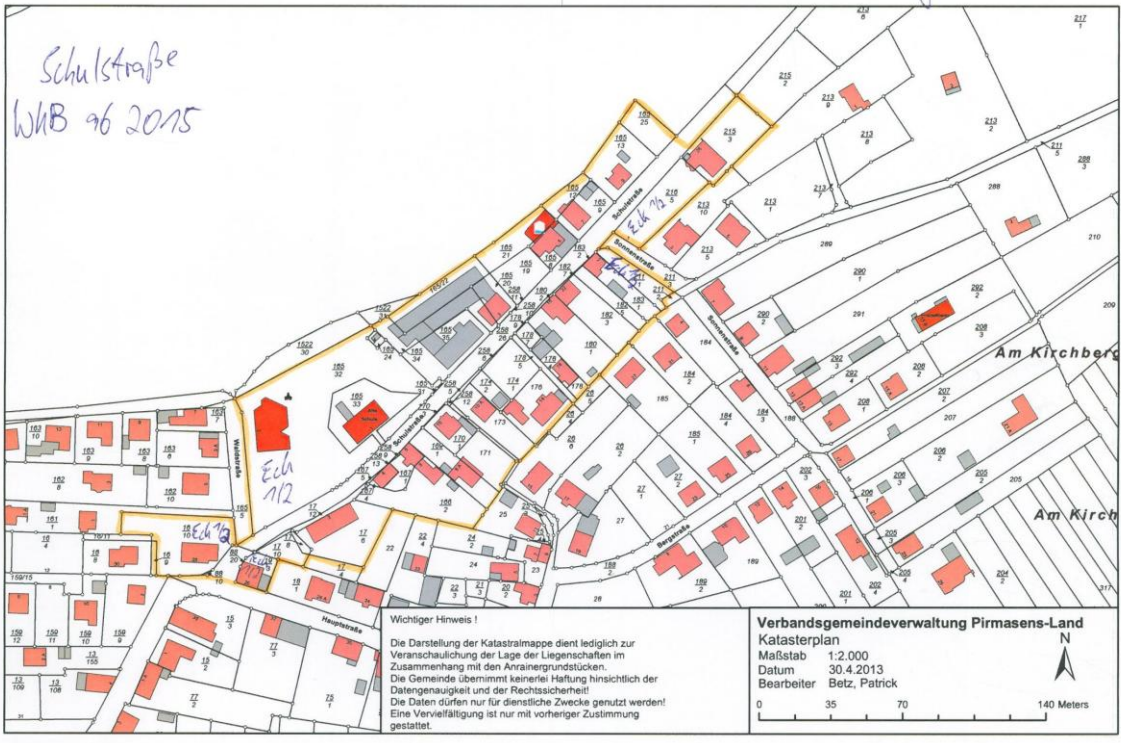
Die Satzung tritt rückwirkend **zum 01.01.2013** in Kraft.

Ruppertsweiler, 04.11.2013

gez.
Föllner, Ortsbürgermeister



Anlage 2 Blatt 1



Anlage 2 Blatt 2

